



**Satzung
der Gemeinde Buxheim
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der
Bestattungseinrichtungen (Friedhofsgebührensatzung - FGS)**

Aufgrund von Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabegesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Buxheim folgende Satzung:

§ 1 – Gebührenpflicht und Gebührenarten

- 1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen (Buxheim und Tauberfeld) sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- 2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
 - a) Grabnutzungsgebühren (§ 4),
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5),
 - c) sonstige Gebühren (§ 6).

§ 2 – Gebührenpflichtiger

- 1) Gebührenpflichtiger ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzliche verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- 2) Mehrere Gebührenpflichtige für die jeweilige Leistung sind Gesamtschuldner.
- 3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.



§ 3 – Entstehen und Fälligkeit

- 1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
 - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 28 der Friedhofssatzung,
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt taggenau und beginnt mit dem Tag der Bestattung/Beisetzung.
- 2) Die Bestattungsgebühren (§5) entstehen mit Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- 3) Die sonstigen Gebühren (§6) entstehen mit Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung,
- 4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 – Grabnutzungsgebühr

- 1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Jahr für
 - a) eine Einzelgrabstätte in (Buxheim/Tauberfeld) 72,00 €
 - b) eine Kindergrabstätte (Buxheim/Tauberfeld) 36,00 €
 - c) eine Familiengrabstätte (Buxheim/Tauberfeld) 144,00 €
 - d) eine Urnengrabstätte im Grabfeld (Buxheim/Tauberfeld) 60,00 €
 - e) eine Baumgrabstätte (Buxheim) 60,00 €
 - f) ein Urnengrabbach in den Grabstelen (Tauberfeld) 60,00 €.
- 2) Die Verlängerung des Grabnutzungsrechts für 5, 10, 15 und 20 Jahre ist möglich. Hierfür wird ein Jahresbetrag in Höhe der jeweiligen Grabnutzungsgebühr erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 Buchstabe c).



-
- 3) Für eine Baumgrabstätte wird beim erstmaligen Erwerb des Grabnutzungsrechts ein Zuschlag von 137,50 € erhoben.
 - 4) Für ein Urnengrabsfach in einer Urnenstele wird beim erstmaligen Erwerb des Grabnutzungsrechts ein Zuschlag von 292,50 € erhoben.

§ 5 – Bestattungsgebühren

- 1) Bei Bestattungen sind folgende Gebühren zu entrichten:
 - a) Erdgrabbestattungen von Personen über 7 Jahren (Buxheim) 220,00 €
 - b) Erdgrabbestattungen von Personen über 7 Jahren (Tauberfeld) 105,00 €
 - c) Erdgrabbestattungen von Personen unter 7 Jahren 105,00 €
 - d) Urnengrabbestattungen 105,00 €
 - e) Baumgrabbestattungen 85,00 €
 - f) Urnenbestattung (Stelen) 85,00 €
- 2) Die Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle (Aufbahrungsraum) in Buxheim beträgt pro angefangenem Benutzungstag 50,00 €
- 3) Die Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle (Aussegnungshalle) in Buxheim beträgt je Bestattung 50,00 €
- 4) Die Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle in Tauberfeld beträgt pro angefangenem Benutzungstag 50,00 €
- 5) Bei Tieferlegungen erhöht sich die Bestattungsgebühr (Abs. 1) jeweils um 50 %



§ 6 – sonstige Gebühren

- | | |
|---|---------|
| 1) Ausstellung einer Graburkunde nach Erwerb, Verlängerung oder Umschreibung des Grabnutzungsrechts | 12,00 € |
| 2) Ausstellen eines Leichenpasses | 20,00 € |
| 3) Anträge auf Umbettung / Exhumierung | 20,00 € |
| 4) Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals, einer Einfriedung und sonstiger baulicher Anlagen und Genehmigung von Änderungen solcher Anlagen | 15,00 € |
| 5) Für die Erlaubnis, ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage vor Ablauf der Ruhe- /Nutzungsfirst entfernen zu dürfen | 15,00 € |
| 6) Für sonstige Leistungen, die nicht in dieser Gebührensatzung enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach den in der Gebührensatzung eingestuften, vergleichbaren Leistungen zu bemessen ist. Insbesondere sind die Leistungen nach Art, Zeit und Beanspruchung der gemeindlichen Einrichtungen zu bewerten. | |

§ 7 – Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt am 01.11.2025 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 13.07.2004, zuletzt geändert durch Satzung vom 22.04.2013 außer Kraft.

Buxheim, den 16.10.2025

Benedikt Bauer
1. Bürgermeister

